

# Corona-Virus-Pandemie – Häufige Fragen (FAQ) zu organisatorischen und rechtlichen Aspekten im Notarbüro

## (FAQ Corona – Organisatorisches)

Die nachfolgenden „FAQ“ (**Version 8, Stand 21.03.2022**) können für den Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bezüglich der **organisatorischen und rechtlichen Aspekte**, die nicht das Berufs- und Beurkundungsrecht betreffen, eine erste Orientierung bieten. Sie geben jedoch lediglich die Auffassung der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer unverbindlich wieder und können keine Beratung in den betroffenen Rechtsgebieten ersetzen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir insbesondere keine arbeits- und sozialrechtliche Beratung übernehmen können.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich außerdem auf die bundesgesetzliche Rechtslage. Es ist möglich, dass das Landesrecht hiervon abweicht, insbesondere in Gestalt von strengeren Landesverordnungen.

Zu den Aspekten des **Berufs- und Beurkundungsrechts** liegen FAQ als **gesondertes Dokument** vor (FAQ Corona – Berufsrecht, Version 7 vom 21.03.2022).

### 1. Behördliche Anordnungen/IfSG

#### **1.1 Haben Notarinnen und Notare Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, etwa bei infizierten bzw. erkrankten Mitarbeitern oder Beteiligten?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Nein. Zwar handelt es sich bei der Infektion bzw. dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus um einen meldepflichtigen Umstand im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Notarinnen und Notare treffen jedoch **keine eigenen Meldepflichten** nach dem IfSG. Zuständig sind vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen. Sollte eine Notarin bzw. ein Notar dennoch Kontakt zu einer Gesundheitsbehörde aufnehmen, sind die notariellen Verschwiegenheitspflichten (sowie datenschutzrechtliche Pflichten) selbstverständlich zu beachten (s. hierzu auch nachfolgend Frage [1.2]).

#### **1.2 Können die zuständigen Behörden Zugriff auf Informationen im Notariat nehmen, die der Verschwiegenheitspflicht unterfallen?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Nur ausnahmsweise. Grundsätzlich ist denkbar, dass die nach dem Landesrecht zuständige Behörde zum Zwecke der Gefahrenabwehr von der Notarin bzw. dem Notar auf der Grundlage von §§ 16, 25 IfSG die Offenbarung von Beteiligtendaten verlangt. Dies kann vor allem im Zuge der Nachverfolgung von Infektionswegen durch das Gesundheitsamt relevant werden und ist nach § 25 Abs. 2 Satz 2 IfSG nur subsidiär zulässig, wenn eine Mitwirkung der (potenziell) infizierten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Erlässt die zuständige Behörde zum Zwecke des Gesundheitsschutzes einen auf §§ 16, 25 IfSG gestützten Verwaltungsakt, stellt sich für die Notarin bzw. den Notar die Frage, wie das Begehren der Behörde mit der nach § 18 BNotO bestehenden Pflicht zur notariellen Verschwiegenheit in Einklang gebracht werden kann. Ein auf das Infektionsschutzgesetz gestütztes Auskunftsverlangen etabliert keine grundsätzliche Mitteilungs- und Auskunftspflicht der No-

tarin oder des Notars. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO gilt allerdings nicht unbeschränkt, sondern kann zur Wahrung deutlich höherrangiger Interessen **im Einzelfall durchbrochen** werden, wobei der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten ist (vgl. BeckOK-BNotO/Sander, 5. Ed., Stand: 31.7.2021, § 18 Rn. 131).

Angesichts der hohen Bedeutung der notariellen Verschwiegenheit und der verbleibenden rechtlichen Unsicherheit empfiehlt sich jedenfalls aus Gründen der Vorsicht bei einem entsprechenden Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde das **folgende Vorgehen**:

1. Durch die organisatorischen Abläufe im Notarbüro ist der Kreis relevanter Kontaktpersonen in der Regel gut rekonstruierbar. Wendet sich die Gesundheitsbehörde an die Notarin bzw. den Notar und bittet um Auskunft, ohne einen auf §§ 16, 25 IfSG gestützten Bescheid zu erlassen, kann der Gesundheitsbehörde angeboten werden, seitens des Notarbüros die **Kontaktpersonen** zu informieren und diese um **Meldung** beim Gesundheitsamt oder um **Befreiung** nach § 18 Abs. 2 BNotO zu bitten. Wird die Befreiung erteilt, können die Daten an das Gesundheitsamt weitergegeben werden. Die Befreiung sollte in jedem Fall sicher nachweisbar sein; regelmäßig wird sie in Schrift- oder wenigstens in Textform einzuholen sein. Daher wird es praktisch häufig zweckmäßiger sein, dass die Betroffenen sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
2. Erlässt das Gesundheitsamt gegenüber der Notarin bzw. dem Notar einen Bescheid auf Auskunft, gestützt auf §§ 16, 25 IfSG, ist zunächst **das unter 1. dargestellte Verfahren** als milderer Mittel im Hinblick auf die notarielle Verschwiegenheit anzuregen.
3. Folgt das Gesundheitsamt diesem Vorschlag nicht, muss bei den betroffenen Beteiligten eine **Befreiung** nach § 18 Abs. 2 BNotO eingeholt, ersatzweise die **Entscheidung der Aufsichtsbehörde** nach § 18 Abs. 3 BNotO herbeigeführt werden.

### **1.3 Sind Notarinnen und Notare verpflichtet, Kontaktdaten der Beteiligten zu erfassen, um diese im Bedarfsfall an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergeben zu können? Sollte die Datenerfassung ggf. auch ohne entsprechende Verpflichtung auf freiwilliger Basis erfolgen?**

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 8)

§ 28a IfSG n.F. sieht nur noch bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Abs. 1 Nr. 17 die Möglichkeit vor, Kontaktnachverfolgung anzuordnen. Eine derartige Lagefeststellung ist derzeit nicht zu erwarten. Bis auf Weiteres kommt daher eine rechtliche Verpflichtung zur Kontaktnachverfolgung nicht in Betracht.

Eine entsprechende **Datenerhebung auf freiwilliger Basis empfiehlt sich** aus Sicht der Praxis nach unserer Einschätzung **nicht**: Zwar ist es grundsätzlich denkbar, schon bei Vornahme des notariellen Amtsgeschäftes jeweils freiwillig Kontaktdaten spezifisch für die Zwecke des Infektionsschutzes zu erheben und dabei auch vorab i.S. des § 18 Abs. 2 BNotO die Zustimmung zur Datenweitergabe im Bedarfsfall einzuholen. Dieses Verfahren ist jedoch mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden, setzt – auch mit Blick auf die Anforderungen des Datenschutzrechts – eine ausreichend konkretisierte Wiedergabe der erfassten Sachverhalte voraus und ist ggf. auch geeignet, das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung in die notarielle Verschwiegenheit nachhaltig zu beschädigen. Da zudem fraglich erscheint, ob sich tatsächlich alle Beteiligten bereit erklären, vorab ihr Einverständnis i.S. des § 18 Abs. 2 BNotO zu erteilen, erscheint es empfehlenswert, stattdessen (erst) bei einer Anforderung der Kontaktdaten durch die zuständige Behörde auf die oben unter [1.2] dargestellten nachträglichen Möglichkeiten der Kontaktverfolgung zurückzugreifen.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Beteiligten keinesfalls die Möglichkeit erhalten, die persönlichen Daten anderer Beteiligter einzusehen. Insbesondere verbietet sich insoweit die Führung einer fortlaufenden „Besucherliste“ zur Selbsteintragung.

#### **1.4 Ist der Einsatz von Apps für die Kontaktdatenerfassung zulässig?**

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 8)

Da eine Anordnung der Kontaktnachverfolgung unter der seit 20. März 2022 geltenden Rechtslage bis auf Weiteres nicht zu erwarten ist (siehe dazu Frage [1.3]), kommt auch der Einsatz von Apps hierfür nicht in Betracht.

#### **1.5 Welche sonstigen Maßnahmen können die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz anordnen?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Die zuständige Behörde kann nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG anordnen, dass Kranke und möglicherweise einschlägig infizierte Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise **abgesondert** werden („Isolation“ bei Infizierten und Erkrankten, „Quarantäne“ bei Infektionsverdächtigen/Kontaktpersonen). Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben teilweise die einzelnen Länder, teilweise subsidiäre Gebietskörperschaften Allgemeinverfügungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Darin ist festgehalten, unter welchen Umständen die Pflicht zur Absonderung besteht. Handlungspflichten nach diesen Allgemeinverfügungen treffen in der Regel Personen, bei denen ein positiver Erregernachweis mittels Schnelltest oder PCR-Test vorliegt, oder deren Kontaktpersonen. Auch die Dauer der Absonderungspflicht ist in diesen Allgemeinverfügungen festgehalten.

Darüber hinaus enthält das Infektionsschutzgesetz weitere Ermächtigungsgrundlagen, auf die grundsätzlich eine Vielzahl weiterer erforderlicher Einzelfallmaßnahmen gestützt werden kann. Denkbar sind etwa berufliche **Tätigkeitsverbote** oder **Betriebsschließungen**.

In der Praxis **relevant geworden** sind nach Kenntnis der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer aber in erster Linie **Isolierungs- und Quarantäneverpflichtungen**. Behördlich angeordnete Betriebsschließungen gegenüber Notarinnen und Notaren sind der Bundesnotarkammer bislang nicht bekannt geworden. Zu Fragen betreffend den Vergütungsanspruch von Mitarbeitenden, gegen die behördliche Maßnahmen nach dem IfSG erlassen wurden, vgl. den Hinweis in Frage [3]. Dasselbe gilt für Fragen betreffend mögliche Erstattungs- und Ersatzansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

#### **1.6. Inwieweit ist die Wahrnehmung von Notarterminen durch Kontaktbeschränkungen betroffen?**

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 8)

§ 28a IfSG n.F. sieht nur noch bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Abs. 1 Nr. 3 die Möglichkeit vor, Kontaktbeschränkungen anzuordnen. Eine derartige Lagefeststellung ist derzeit nicht zu erwarten. Bis auf Weiteres kommt daher eine rechtliche Verpflichtung zur Kontaktbeschränkung nicht in Betracht.

Zur Frage, ob die Urkundstätigkeit vom Vorlegen eines negativen Corona-Tests, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises abhängig gemacht werden kann, wird auf die Ausführungen zu Frage [4] in den „FAQ Corona – Berufsrecht“ verwiesen.

#### **1.7 Was gilt allgemein hinsichtlich der „Maskenpflicht“?**

(neu eingefügt in dieser Version 8)

Unabhängig von den Inzidenzwerten kann in den Landesverordnungen ab dem 20. März 2022 eine Maskenpflicht nur noch in vulnerablen Einrichtungen sowie im Öffentlichen Nahverkehr

vorgesehen werden, § 28a Abs. 7 IfSG n.F. Die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht ist nur noch bei Feststellung einer konkreten Gefahr durch das Landesparlament (§ 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG n.F.) oder bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG) möglich.

Die Länder können Regelungen in ihrer Infektionsschutzverordnung zu einer allgemeinen Maskenpflicht nach § 28a Abs. 10 Satz 3 i.V. mit Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG n.F. jedoch noch bis zum 2. April 2022 verlängern. Zur Anordnung einer Maskenpflicht für Beschäftigte siehe Frage [5.3]. Zur Frage, inwieweit den Beteiligten auferlegt werden kann, eine Maske zu tragen, siehe Frage [2.] der berufsrechtlichen Corona-FAQ. Zur Frage, inwieweit in Gesundheits- und Pflegeeinrichtung eine Maskenpflicht herrschen kann, siehe Frage [10.] der berufsrechtlichen Corona-FAQ.

## **1.8 Was gilt allgemein hinsichtlich der „3G“-Pflicht?**

Die Anordnung eines „3G“-Nachweises ist nur noch bei Feststellung einer konkreten Gefahr durch das Landesparlament (§ 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG n.F.) oder bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (§ 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG) möglich. Auch am Arbeitsplatz **entfällt** die „3G“-Pflicht (siehe dazu näher Frage [5.2]). Zu beurkundungsrechtlichen Aspekten dieses Themas siehe Frage [4] der berufsrechtlichen Corona-FAQ.

## **2. Organisatorisches zum mobilen Arbeiten („Home-Office“)**

### **2.1. Inwieweit besteht eine Pflicht zum mobilen Arbeiten („Home-Office“) für die Mitarbeitenden der Notarinnen und Notare?**

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 8)

Nach § 28b IfSG n.F. trifft Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber keine Pflicht mehr, ihren Beschäftigten die Möglichkeit mobilen Arbeitens anzubieten. Gleichwohl ist es selbstverständlich möglich, weiterhin auf freiwilliger Basis Regelungen zum mobilen Arbeiten zu treffen. Dies kommt insbesondere im Zusammenhang mit einem Hygienekonzept in Betracht (siehe dazu Frage [5.3]).

### **2.2. Dürfen Akten von der Notarin bzw. dem Notar oder von Mitarbeitenden mit nach Hause genommen werden?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Die Mitnahme von Unterlagen an einen Ort außerhalb der Geschäftsstelle ist im Rundschreiben Nr. 6/2019 der Bundesnotarkammer angesprochen. Demnach unterliegt diese grundsätzlich **keiner Genehmigungspflicht** nach § 35 Abs. 3 BNotO. Die Schwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit dürfte vielmehr erst dann überschritten sein, wenn der Ort der gewöhnlichen Bearbeitung nicht mehr in der Geschäftsstelle liegt, etwa wenn der gesamte Vollzug über Wochen und Monate von zu Hause aus betrieben wird. Diese Voraussetzung ist mit Blick auf die aktuell bestehende Infektionslage aus unserer Sicht **weit auszulegen**. Selbst wenn Mitarbeitende ihre gesamte Tätigkeit zeitweilig von zu Hause aus erledigen, sollte man aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht davon ausgehen müssen, dass dadurch der Ort der gewöhnlichen Bearbeitung nicht mehr in der Geschäftsstelle läge.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Transports und der häuslichen Bearbeitung von Unterlagen selbstverständlich die **Maßgaben des § 18 BNotO, des § 35 Abs. 1 BNotO sowie sonstige allgemeine Bestimmungen, etwa des Datenschutzrechts**, zu beachten sind. Dem wird durch besondere Maßnahmen Rechnung zu tragen sein. Insbesondere bei vorübergehender häuslicher Aufbewahrung von Unterlagen zur Bearbeitung muss

etwa durch Verwendung eines verschließbaren Aufbewahrungsortes der Zugriff durch unbefugte Dritte ausgeschlossen werden. Um den hohen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Verschwiegenheit und Datenschutz, auch im Home-Office gerecht werden zu können, sollten die Mitarbeitenden vorab auch noch einmal für die insoweit zu beachtenden Grundsätze (bspw. kein Mithören von Telefonaten durch Familienangehörige, keine Entsorgung vertraulicher Dokumente über den Hausmüll) sensibilisiert werden.

### **2.3. Dürfen Fernzugriffe auf die informationstechnischen Systeme der Notarin bzw. des Notars gewährt werden?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Die Einrichtung von Fernzugriffen auf informationstechnische Systeme der Notarin bzw. des Notars ist **grundsätzlich zulässig**. Beim Zugriff auf Hilfsmittel sind § 18 BNotO sowie die Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit zu beachten. Beim Zugriff auf Akten und Verzeichnisse sind zusätzlich die Anforderungen des § 35 Abs. 1 BNotO einzuhalten.

Trotz des gegenwärtig besonderen Infektionsgeschehens besteht hier – angesichts des enormen Umfangs der vom Zugriff betroffenen Daten – keine Möglichkeit, von den allgemeinen Voraussetzungen nach unten abzuweichen. Die Gewährung eines Fernzugriffs muss sich also jederzeit an den allgemeinen Vorgaben für **Vertraulichkeit und Integrität** messen lassen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat allgemeine Empfehlungen für ein sicheres mobiles Arbeiten veröffentlicht (vgl. [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Remote/Home-Office/home-office\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Remote/Home-Office/home-office_node.html) mit weiteren Details zum Download), ebenso etwa das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein (vgl. <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/it/uld-ploetzlich-homeoffice.pdf>).

Speziell im notariellen Kontext können bereits die folgenden fünf Maßnahmen zu einer Erhöhung der Vertraulichkeit und IT-Sicherheit beitragen:

- Der Zugriff auf das Netz des Notarbüros sollte über eine **gesicherte VPN-Verbindung** erfolgen.
- Notare und Mitarbeiter sollten dafür sensibilisiert sein, dass vermehrt **Phishing-E-Mails** oder auch Anrufe auftreten können, die die aktuelle Krisen-Situation ausnutzen und versuchen werden, sensible Daten abzugreifen. Dabei beziehen sich die Angreifer oft auf das neue Arbeitsumfeld und das Thema Coronavirus.
- Der **häusliche Arbeitsplatz** sollte dagegen gesichert werden, dass Dritte Einsicht oder gar Zugriff auf die dienstliche IT oder Unterlagen nehmen können. Der Zugriff auf dienstliche IT sollte also bei Nichtnutzung gesperrt sein. Nach Arbeitsende sollten alle Unterlagen und die dienstliche IT eingeschlossen werden.
- Dateien sollten **nicht lokal** auf dem Arbeitsplatz-PC, sondern auf den Servern des Notarbüros **gespeichert** werden. Dadurch bleiben die Dateien verfügbar, selbst wenn der Arbeitsplatz-PC einen Schaden erleiden oder abhandenkommen sollte.
- Nicht mehr benötigte Papierunterlagen (z.B. alte Entwürfe oder Notizen) und Datenträger sollten **nicht privat entsorgt**, sondern in das Büro zurücktransportiert und dort auf bekanntem Wege vernichtet werden.

## **2.4. Welche Vorgaben sind bei Besprechungen per Telefon oder Videokonferenz zu beachten?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Fernmündliche Besprechungen können nach unserer Einschätzung unabhängig vom Amtsbe- reich und Amtsbezirk per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Um insoweit Missverständnissen vorzubeugen, sollte dennoch der Eindruck vermieden werden, die Notarin bzw. der Notar oder Mitarbeitende würden nun von einem „fremden“ Amtsbereich aus tätig – in der Folge sollte daher etwa die **Vorwahl** der übermittelten Telefonnummer – soweit tech- nisch umsetzbar – nicht außerhalb des Amtsbereichs liegen.

Der Einsatz von Videokonferenz-Software bei vorbereitenden Besprechungen begegnet aller- dings grundsätzlich Bedenken hinsichtlich der Wahrung der **Verschwiegenheitspflicht** nach § 18 BNotO sowie hinsichtlich der erforderlichen **Datensicherheit**. Viele der marktgängigen Angebote für Video- aber auch Audio-Konferenzen ermöglichen das automatisierte „Mithören“ durch den technischen Dienstleister. Die Übertragung der Daten findet dabei regelmäßig über ausländische Server statt. Auch ein unerlaubtes Mithören Dritter ist nicht ausgeschlossen. Falls entsprechende Software zum Einsatz kommt, ist daher unbedingt vorab die **Einwilligung der Beteiligten** einzuholen.

Rein vorsorglich weist die Bundesnotarkammer erneut darauf hin, dass eine **Fernbeglaubigung** oder eine **Fernbeurkundung** unter Einsatz von Telefon- oder Videokonferenz beurkun- dungsrechtlich unzulässig ist. Anders als bei Vorbesprechungen und anderen Vorbereitungs- maßnahmen ist vor allem die **Zuschaltung** von an anderen Orten befindlichen Personen **zur Beurkundungsverhandlung** per Telefon oder auch per Videokonferenz jedenfalls nach gel- tender Rechtslage nicht zulässig. Insoweit wird ergänzend auf die Fragen [6] und [7] der „FAQ Corona – Berufsrecht“ verwiesen.

## **3. Arbeitsrechtliche Fragen (seit Version 4 nicht fortgeführt)**

Die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer sieht mit Blick auf die nunmehr sehr zahlreich erschienenen Veröffentlichungen verschiedener anderer Stellen davon ab, die Behandlung der in den früheren FAQ dargestellten arbeitsrechtlichen Fragen weiter fortzuführen. Mit Blick auf das Arbeitsrecht besteht für Notarinnen und Notare keine gegenüber sonstigen Arbeitge- berinnen und Arbeitgebern abweichende Rechtslage.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in seinem Internetangebot FAQ zu **arbeitsrechtlichen Fragestellungen** bereitgestellt (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>). Weitere Informationen zu arbeitsrechtlichen Fra- gestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie im Internet bei zahlrei- chen auf das Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien sowie bei verschiedenen Verbänden (so etwa beim BDA unter <https://arbeitgeber.de/covid-19/>).

Zu den Anforderungen des Arbeitsschutzes, die speziell in Bezug auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen wurden, wird auf die Ausführungen zu den Fragen [5.1] und [5.2] verwiesen.

## **4. Medizinisch-hygienische Vorsichtsmaßnahmen**

Zu den medizinischen Aspekten empfehlen wir die regelmäßig aktualisierte FAQ-Liste der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus>.

#### **4.1 Wie gehe ich mit Mitarbeitenden um, die bereits infiziert bzw. erkrankt sind oder zumindest im Verdacht stehen, infiziert oder erkrankt zu sein?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Es empfiehlt sich, die Mitarbeitenden anzuweisen, bei Auftreten **einschlägiger Krankheitssymptome** dem Arbeitsplatz fernzubleiben. Laut Bundesgesundheitsministerium sind die häufigsten Symptome Fieber über 38,5°C, Husten, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit sowie Kratzen im Hals. Bei einigen Personen kommt es zu einem vorübergehenden Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns – <https://www.zusammengegen-corona.de/informieren/sich-und-andere-schuetzen/symptome-erkennen-und-richtig-handeln/>. Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich für die betreffende Person, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einer ärztlichen Praxis aufzunehmen, wobei diese nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden sollte. Daneben sollte ein Corona-Test durchgeführt werden. Dasselbe gilt bei direktem Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person. Die Mitarbeitenden sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Notarin oder den Notar darüber zu informieren.

#### **4.2 Welche vorbeugenden hygienischen Maßnahmen empfehlen sich für das Notarbüro?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Eine Übersicht an Verhaltenstipps bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>). Ebenso sind Aushänge zu Hygienehinweisen (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html#c9302>) verfügbar.

Nach dem nun neu geregelten § 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) hat außerdem **der Arbeitgeber zu prüfen**, welche geeigneten **technischen und organisatorischen Maßnahmen** getroffen werden können, um betriebsbedingte **Personenkontakte zu reduzieren**. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann. Es empfiehlt sich, das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren.

Zu weiteren Schutzmaßnahmen, die sich im Laufe der Pandemie im Notariat bewährt haben, vergleiche auch Frage [2] der „FAQ Corona – Berufsrecht“.

### **5. Corona-spezifische Vorgaben des Arbeitsschutzes**

Bezüglich des **Arbeitsschutzes** existiert ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfohlener Arbeitsschutzstandard und eine darauf basierende Arbeitsschutzregel (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>). Darin enthalten sind u. a. Empfehlungen zur Arbeitsplatzgestaltung, zur Verwendung von Mund-Nasen-Schutz, zu gestaffelten Pausenzeiten und anderen zweckmäßigen Maßnahmen. Diese Empfehlungen sind nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Corona-ArbSchV n.F. bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung zu berücksichtigen.

#### **5.1 Müssen den Beschäftigten Testmöglichkeiten zum Nachweis des Coronavirus angeboten werden?**

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 8)

Nach der neuen Fassung der Corona-ArbSchV müssen Notarinnen und Notare ihren Beschäftigten **keinen Corona-Test mehr anbieten**.

Es kommt jedoch im Rahmen des Hygienekonzepts in Betracht, den Beschäftigten Corona-Tests zur Verfügung zu stellen. Siehe hierzu Frage [5.3].

## **5.2 Was ist hinsichtlich der „3G-Regelung am Arbeitsplatz“ zu beachten?**

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 8)

Nach § 28b IfSG n.F. **gilt die Regel „3G am Arbeitsplatz“ seit 20. März 2022 nicht mehr.** Zu allgemeinen Fragen hinsichtlich „3G“ siehe Frage [1.8]. Zu beurkundungsrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang siehe Frage [4] der berufsrechtlichen Corona-FAQ.

## **5.3 Müssen Notarinnen und Notare ein Hygieneschutzkonzept erstellen?**

(neu eingefügt in dieser Version 8)

Notarinnen und Notare müssen nach § 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV n.F. weiterhin ein **Hygienekonzept vorhalten**. Dieses orientiert sich an der individuellen Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 ArbSchG. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Corona-ArbSchV n.F. sind hierbei ausschließlich folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- Zurverfügungstellung von **Schnelltests** (pro Mitarbeiter/in ein Test pro Woche),
- **Kontaktreduzierung** durch Abstand, Einzelbüros und/oder mobiles Arbeiten,
- Bereitstellung von **Masken**.

Das konkrete Hygieneschutzkonzept obliegt dem Ermessen der Notarinnen und Notare als Arbeitgeber, wobei die unter 5. erwähnte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel herangezogen werden kann. Zur Vermeidung von Ansteckungen wird unabhängig von § 2 Corona-ArbSchV n.F. empfohlen, Maßnahmen fortzuführen, die sich bislang bewährt haben und keine unzumutbaren Auswirkungen auf den Ablauf im Notarbüro haben.

Vorbehaltlich einer abweichenden landesspezifischen Regelung ist die allgemeine **Verpflichtung zum Tragen einer Maske** durch Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer jedoch nicht mehr vorgesehen (siehe hierzu näher Frage [1.7]).

Gleichwohl kann die **Anordnung** an Mitarbeitende, zumindest dann eine **Maske** zu tragen, wenn gewisse Mindestabstände nicht eingehalten werden können, im Wege des Weisungsrechts gem. § 106 GewO erfolgen.\* Dies wird aufgrund der geringen Eingriffsintensität auch empfohlen. Zur Frage, inwieweit den Beteiligten auferlegt werden kann, eine Maske zu tragen, siehe Frage [2] der berufsrechtlichen Corona-FAQ.

## **6. Sonstiges**

### **Gehören Notarinnen und Notare zur Gruppe derer, die die sogenannte Notbetreuung von Schulen und Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen können? Was gilt für Mitarbeitende von Notarbüros?**

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 8)

Die vollständige Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist nach den Maßnahmenkatalogen in § 28a IfSG n.F. nicht zulässig. Denkbar ist lediglich eine Quarantäne- oder Isolationsanordnung nach § 28 IfSG. In diesem Zusammenhang kann sich die Frage nach einer „Notbetreuung“ weiterhin stellen.

---

\* Vgl. dazu LAG Köln, Urt. v. 12.4.2021 – 2 SaGa 1/21.

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Notfall-Betreuungsangeboten ist bislang **nicht bundeseinheitlich geregelt**. Hinsichtlich der bisherigen Erfahrungen wird auf Folgendes hingewiesen:

In vielen Landesverordnungen ist die sogenannte Notbetreuung daran geknüpft, dass einer der oder beide Elternteile in sogenannten systemrelevanten Tätigkeiten beschäftigt und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Die Bundesnotarkammer hält es für naheliegend, dass jedenfalls die Urkundspersonen selbst und sonstiges betriebsnotwendiges Personal einer **systemrelevanten Tätigkeit** nachgehen, insoweit sie mit unaufschiebbaren Beurkundungen befasst sind. Das kann unter anderem bei der Beurkundung von Vorsorgevollmachten oder von Verfügungen von Todes wegen der Fall sein, aber auch bei Grundpfandrechten, die der Sicherung von notwendigen Krediten dienen, oder sonstigen den Fortbestand eines Unternehmens sichernden Geschäften.